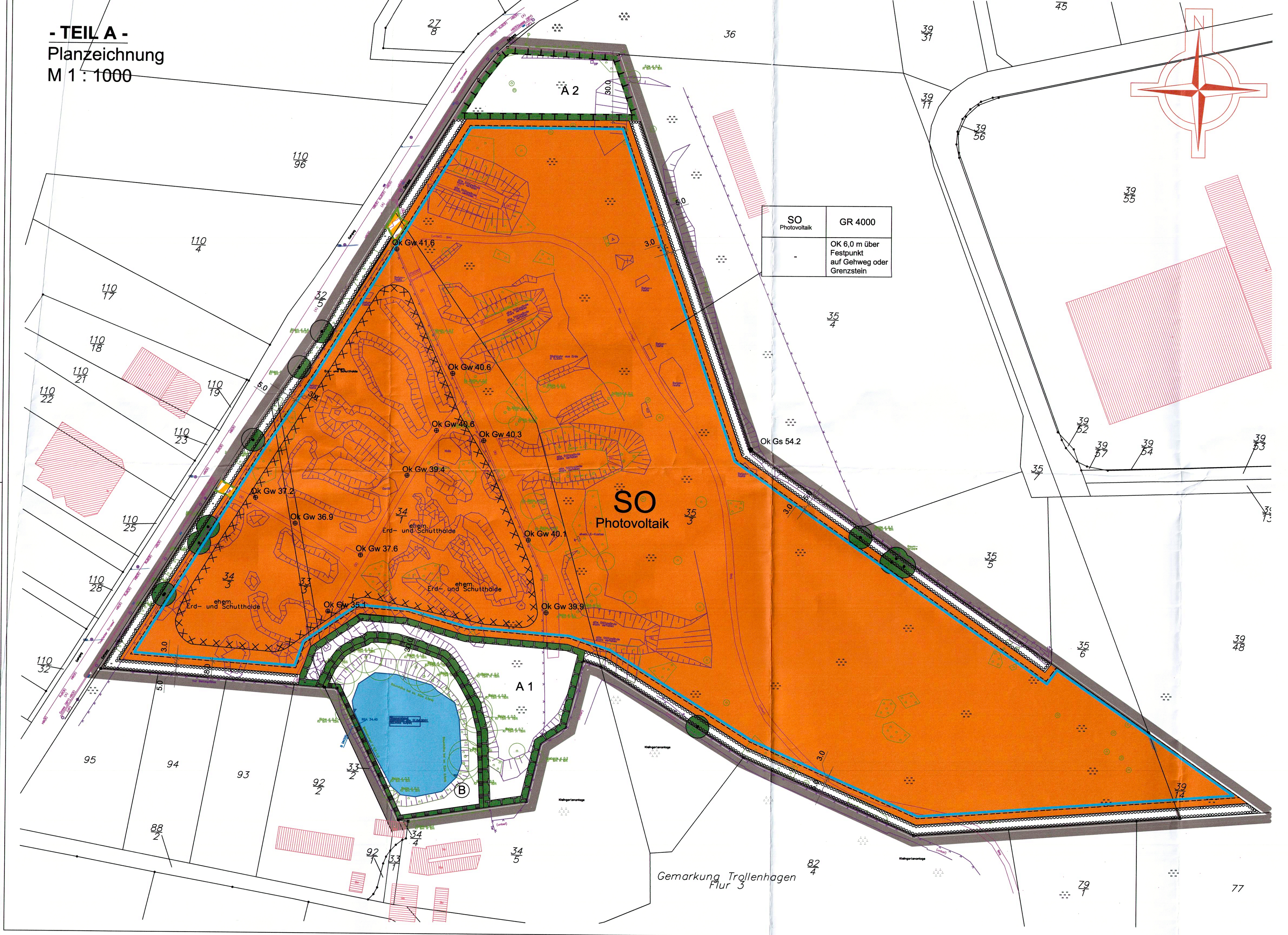
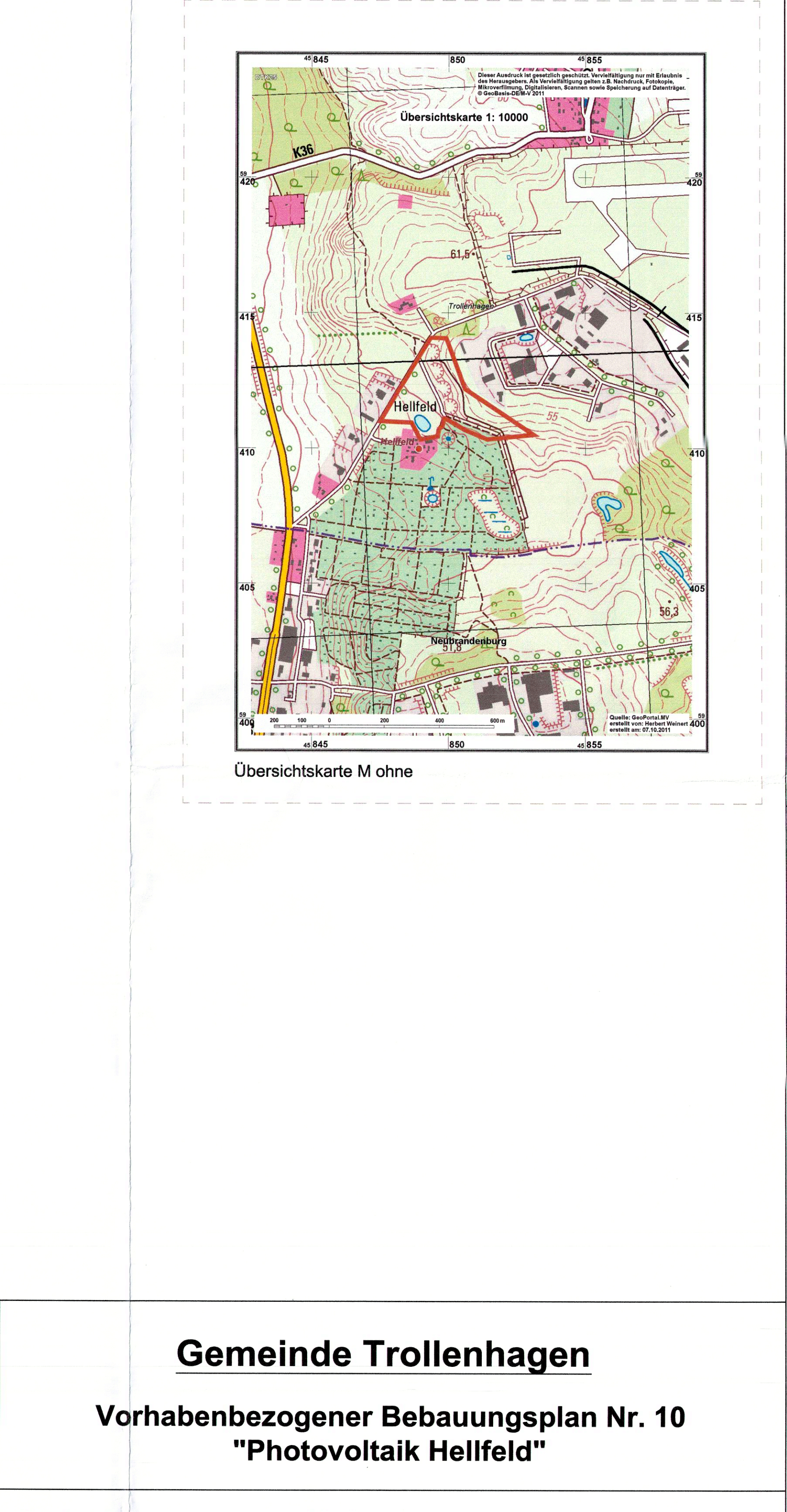




ZEICHENERKLÄRUNG			
I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN			
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB	
	Sonstiges Sondergebiet (im Sinne § 11 BauNVO)	§ 1 Abs. 3 BauNVO	
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO § 19 BauNVO	
GR 4000	Zulässige Grundfläche z.B. GR 4000m²	§ 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO	
FH 6,0 m	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt als Höchstmaß Oberkante z.B. Ok 6,0 m über Gehweg oder Oberkante z.B. Ok 6,0 m über Grenzstein	§ 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO	
Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO	
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO	
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11	
	Straßenbegrenzungsslinie		
	private Verkehrsfläche		
Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		§ 9 Abs. 1 Nr. 16	
	Wasserflächen		
Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	
	Bezeichnung von Teilflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Erhaltung : Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts; geschützte Biotope	§ 9 Abs. 6 BauGB	
Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB	
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.		
Ok Gw 40.1	Höhenlage bei Festsetzungen z.B. Ok (Oberkante) über Festpunkt auf Gw (Gehweg) 40,1 m ü. NN	§ 9 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB	
Ok Gs 54.2	z.B. Ok (Oberkante) über Festpunkt auf Gs (Grenzstein) 54,2 m ü. NN		
	Maßzahlen für die Vermessung der zeichnerischen Festsetzungen, z.B. 3,0 (Angabe in Meter)		
Füllschema der Nutzungsschablonen		1. Art der baulichen Nutzung 2. zulässige Grundfläche in m² 3. - 4. Firsthöhe in m	
II. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER			
	vorhandene Gebäude		
	• 50,60 Geländehöhe in Meter über NN z. B. 50,60		
	35/3 Flurstücksbezeichnung z. B. 35/3		
	Flurstücksgrenzen		
	Zaun		
	Böschung		
Hinweise:		1. Bei dem geplanten Bauvorhaben ist der Bauschutzbereich des Flughafens Trolenhagen nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes zu beachten. Das Plangebiet liegt an der Einfugschneise des Flughafens. 2. Werden während der Erdarbeiten archaische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt ist gem. § 11 DöSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einbringen von Mitarbeitern oder Bauarbeiten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. 3. Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdrächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.	

- Teil B -	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
(Die Überschriften sind nicht Bestandteil der Festsetzungen)	
1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung	
Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB	
1.1	Das Sonstige Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (SO Photovoltaik) im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2
1.2	Im Sonstigen Sondergebiet sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich zulässig: - die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) - die Errichtung von bis zu 3 Container-Gebäuden für Wechselrichter - die Errichtung von bis zu 3 Trafostationen - Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländeregulierung Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 6 BauNVO
1.3	Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig: - die Errichtung von Einfriedungen. Rechtsgrundlage: § 11 BauNVO
1.4	Im Abstand von 30 Metern zum Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, bis auf Einfriedungen unzulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO
1.5	Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, die auch durch den Durchführungsvertrag gedeckt werden.
2.0 Maß der baulichen Nutzung	
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO	
2.1	Im Sonstigen Sondergebiet darf die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen innerhalb der Geländeerfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden. Rechtsgrundlage: § 19 Absatz 4 BauNVO
3.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB	
3.1	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
3.1.1	Der Bodenbewuchs innerhalb des Sondergebietes SO "Photovoltaik" ist durch extensive Pflege zu einem Ruhezustand zu entwickeln. Zur Verhinderung der Verbuschung der Fläche ist einmal jährlich eine Pflege mittels Mahd oder Beweidung durchzuführen. Die Pflegemaßnahme hat nicht vor Ende Juli zu erfolgen. Der Einsatz synthetischer Düngemittel und Pflanzenschutzmittel oder von Gülle ist auf der Fläche nicht zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
3.1.2	Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dreireihig in Pflanzabständen von 1,5 x 1,5m insgesamt 2880 Sträucher der Pflanzliste in entgegengesetzter Anordnung anzupflanzen und zu erhalten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
3.1.3	Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A1) und (A2) sind durch extensive Pflege zu einem Ruhezustand zu entwickeln. Zur Verhinderung der Verbuschung der Fläche ist einmal jährlich eine Pflege mittels Mahd oder Beweidung durchzuführen. Die Pflegemaßnahme hat nicht vor Ende Juli zu erfolgen. Der Einsatz synthetischer Düngemittel und Pflanzenschutzmittel oder von Gülle ist auf der Fläche nicht zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
3.1.4	Artenschutzrechtliche Festsetzungen: A1 Unter den Modultischen und in den von Gehölzbewuchs freizuhaltenden Randbereichen der Modultische ist die Erhaltung, die Entwicklung und die Pflege eines naturnahen Bewuchses zu gewährleisten. A2 Die Entlohnung der Anlage ist so zu gestalten, dass Kleindäuer, Reptilien und Amphibien barrierefrei zwischen dem eingezäunten Gebiet und der freien Landschaft wechseln können. A3 Entlang der Plangebietsgrenzen sind Gehölzstreifen aus heimischen standortgerechten Straucharten gemäß Pflanzliste in artgemiselter Anordnung anzupflanzen. A4 Zum Schutz von Zauneidechen und Amphibien sind vorgezogene (GEF-)Maßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch ein baubegleitendes Monitoring durch biologisches Fachpersonal zu kontrollieren. A5 Zur Aufwertung und zum Schutz des Lebensraumes der Zauneidechen und von Brutvögeln sind im Sondergebiet zwischen den Reihen der Modultische insgesamt 7 Lesestein- und Reisighaufen anzulegen. A6 Vor und während der Rodungs- und Baumaßnahmen, sind durch fachlich qualifizierte Personen die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Belange sowie der gründerischen Vorgaben zu überwachen und sicherzustellen. A7 Als Ersatz für das Fällen von 4 geschützten Bäumen innerhalb des Plangebietes, sind 4 Bäume (Arten gem. Pflanzliste), innerhalb des ausgewiesenen Pflanzstreifens, entlang der Helfelder Straße zu pflanzen. A8 Nach Fertigstellung der Anlage ist ein Monitoring zur Dokumentation und zur Kontrolle der Entwicklung des Naturhaushaltes auf der Anlagefläche in einzelnen Jahreszeiten durchzuführen.



VERFAHRENSVERMERKE	
1. Die "Gemeinde Trolenhagen" hat am 19.01.2011 die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Photovoltaik Helffeld" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.01.2011 durch Veröffentlichung im Internet unter www.amtneverin.de Bekanntmachung.	6a. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.d.F. d. 19.01.2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung einschließlich aller umweltbezogener Unterlagen haben nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich in der Zeit vom 02.02.2013 bis 02.02.2013 im geschäftsführenden Amt Neverin (Verwaltungsstelle Dorfstraße 36, 17039 Neverin Zimmer 18) während folgender Zeiten ausliegen: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Trolenhagen, den 19.01.2013	Trolenhagen, den 02.02.2013
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 07.06.2011 über die Planungsberechtigung in Kenntnis gesetzt worden. Die Bauplanung steht dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß der Stellungnahme vom 07.06.2011 nicht entgegen.	Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt des Amtes Neverin am 02.02.2013 sowie durch Aushang für die Gemeinde Trolenhagen am 02.02.2013 bis 02.02.2013 ersichtlich bekannt gemacht worden.
Trolenhagen, den 07.06.2011	Trolenhagen, den 02.02.2013
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte am 01.10.2012 durch Vorstellung und Erörterung in der Einwohnerversammlung in der Gemeinde Trolenhagen.	Die Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2013 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Trolenhagen, den 01.10.2012	Trolenhagen, den 02.02.2013
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 10.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes wurde am 01.10.2012 im Beratungsraum des Amtes Neverin durchgeführt.	11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswandelnden Beschluss der "Gemeinde Trolenhagen" am 02.02.2013 erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.
Trolenhagen, den 10.09.2012	Trolenhagen, den 02.02.2013
5. Die Gemeinde Trolenhagen hat am 15.04.2013 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Photovoltaik Helffeld" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung einschließlich aller umweltbezogener Unterlagen genehmigt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen.	12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
Trolenhagen, den 15.04.2013	Trolenhagen, den 02.02.2013
6. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.d.F. d. 15.04.2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung einschließlich aller umweltbezogener Unterlagen haben nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich in der Zeit vom 02.02.2013 bis 02.02.2013 im geschäftsführenden Amt Neverin (Verwaltungsstelle Dorfstraße 36, 17039 Neverin Zimmer 18) während folgender Zeiten ausliegen: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr	13. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.02.2013 im Amtsblatt "Nevein Info" Heimat- und Bürgerzeitung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.02.2013 in Kraft getreten.
Trolenhagen, den 02.02.2013	Trolenhagen, den 02.02.2013
7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.	14. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Trolenhagen, den 21.05.2013	Trolenhagen, den 02.02.2013
8. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die vorgeschlagenen Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.02.2013 in der Sitzung der "Gemeinde Trolenhagen" geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 02.02.2013 mitgeteilt.	9. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Trolenhagen, den 02.02.2013	Trolenhagen, den 02.02.2013
9. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	10. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Photovoltaik Helffeld", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.2013 durch die Gemeinde Trolenhagen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss genehmigt.
Trolenhagen, den 02.02.2013	Trolenhagen, den 02.02.2013

RECHTSGRUNDLAGEN	
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)	
• Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)	
• Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)	
• Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)	
• Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)	
• Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010 S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 395)	
• Waldgesetz für das Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870)	
• Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777)	
• Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)	
• Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)	

Pflanzenliste	
BAÜME	STRÄUCHER
Acer campestre	Cornus sanguinea
Acer platanoides	Haselnuss
Acer pseudoplatanus	Corylus avellana
Alnus glutinosa	Crataegus laevigata
Betula pendula	Crataegus monogyna
Carpinus betulus	Euonymus europaea
Fagus sylvatica	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Rotbuche
Quercus petraea	Gemeine Esche
Quercus robur	Trauben-Eiche
Pinus silvestris	Stiel-Eiche
Populus tremula	Gemeine Kiefer
Prunus avium	Zitter-Pappel
Prunus padus	Vogel-Kirsche
Salix alba	Auten-Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Silber-Weide
Sorbus intermedia	Eberesche
Tilia cordata	Schwedische Mehlbeere
Tilia platyphyllos	Winter-Linde
Ulmus glabra	Sommer-Linde
	Berg-Weide

Gemeinde Trolenhagen	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaik Helffeld"	
Planbereich:	Gemarkung Trolenhagen
	Flur: 3
	Flurstücke: 33/3, 34/1, 34/3, 35/3 und 39/14
Planungsstand:	Satzung
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (BVBl. M-V 2006, S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BVBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trolenhagen vollgültige Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10, "Photovoltaik Helffeld" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.	
Plangrundlage:	Amtlicher Lageplan des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.- Ing. Herbert Weiner Lindenstraße 16 17109 Hansestadt Demmin
Stand April 2011	Maßstab 1 : 1000
	Lagebezug ETRS 89
Planverfasser:	Ingenieurbüro Jeschke
	Perwenitzer Dorfstraße 50
	14621 Schönwalde-Glien/OT. Perwenitz
	Tel.: 033231-61875/76
	Fax: 033231-61877
Grünordnungsplan/Umweltverträglichkeitsstudie:	
	Trautmann - Goetz - Landschaftsarchitekten
	Bergmannstraße 8
	10961 Berlin
	Tel.: 030-42081468
	Fax: 030-4495295